

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Thierstein AG, Festwirtschafts- vermietungen in Herzogenbuchsee

1. Allgemein

Die Thierstein AG erbringt ihre Leistungen aufgrund der Grundlagen dieser AGB. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragspartner finden keine Anwendung.

2. Offerten und Aufträge

Unsere Offerten sind freibleibend. Bis zur Erteilung eines Auftrages behalten wir uns eine anderweitige Vermietung vor. Alle Bestellungen und Vereinbarungen (mündlich und schriftlich) sind erst nach Erhalt einer schriftlichen Auftragsbestätigung, unterschrieben durch beide Parteien, bindend und wirksam. Der Mieter akzeptiert mit der Annahme der Auftragsbestätigung unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bei kurzfristigen Änderungen während dem Auf- oder Abbau ersetzt die vom Auftraggeber mündlich erteilte Bestellung die Auftragsbestätigung.

3. Rücktritt vom Auftrag

Bei Rücktritt vom Auftrag werden unsere Aufwendungen mit nachstehenden Ansätzen in Rechnung gestellt:

bis 12 Monate vor Auftragsbeginn	30% der Auftragssumme
bis 6 Monate vor Auftragsbeginn	50% der Auftragssumme
bis 2 Monate vor Auftragsbeginn	75% der Auftragssumme
weniger als 2 Monate vor Auftragsbeginn	90% der Auftragssumme
Ab Beginn des Beladens des Materials zum Transport, respektive 48 Std. vor Montage-/Auslieferungsdatum:	100% der Auftragssumme

Werden uns kreditmindernde Umstände des Mieters bekannt, oder kommt dieser seinen bisherigen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nach, sind wir berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten.

4. Eigentumsvorbehalt

Das von uns gelieferte Mietmaterial bleibt unser Eigentum, es kann weder veräussert, belehnt noch verpfändet werden. Es ist untersagt, an den Mietobjekten Änderungen vorzunehmen oder die Firmenbezeichnung zu entfernen. Das Mietmaterial ist nicht gegen Diebstahl versichert. Bei grösseren Bauten ist es deshalb ratsam, das Areal zusätzlich während der Montage- und Demontagezeit bewachen zu lassen. Die Kosten hierfür hat der Mieter zu tragen. Das von uns gelieferte Material darf nur zu dem gemäss Auftrag vorgesehenen Zweck verwendet werden. Eine Umstellung auf einen anderen Platz oder die Untervermietung ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung gestattet.

5. Mängel

Der Vermieter stellt das Material in einwandfreien Zustand und montagebereit zur Verfügung. Der Mieter hat das Mietmaterial sowie die Bauten sofort nach Erhalt, spätestens vor deren Gebrauch, auf Vollständigkeit und erkennbare Mängel zu untersuchen. Festgestellte Mängel müssen unverzüglich der Thierstein AG gemeldet werden. Die Thierstein AG behält innert angemessener Frist Mängel, welche die Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch erheblich beeinträchtigen.

6. Bauplatz / Projektort

Der Standort des zu montierenden Objektes ist durch den Mieter vor der Montage abzustecken. Kosten für Standortänderungen, die nach erfolgter Offertstellung und Platzbesichtigung vorgenommen werden, müssen bei schlechten Terrainverhältnissen oder bei Wegfall der Zufahrtsstrasse zusätzlich berechnet werden. Wir gehen davon aus, dass der Bauplatz mit Transportfahrzeugen (Lastwagen, Tiefladeanhänger und Lieferwagen) befahren werden darf, andernfalls muss dies unverzüglich mitgeteilt werden. Eine Preisanpassung für unseren Mehraufwand bleibt vorbehalten. Der Mieter muss die Thierstein AG im Vorfeld über eventuell im Erdreich verlaufende Leitungen und Kabelstränge sowie über andere Hindernisse unangefordert informieren. Der Bauplatz muss vor der Materiallieferung geräumt und mit den nötigen Signalen und Abschränkungen versehen sein. Während der Montage und Demontage ist das Betreten des Areals durch Unbefugte untersagt. Für Unfälle während dieser Zeitspanne übernehmen wir keine Haftung. Nach dem Abtransport des Materials ist es Sache des Mieters, den Bauplatz gründlich zu säubern und wieder instand zu stellen. Die Thierstein AG übernimmt keine Haftung für Landschaften, ausser für absichtlich oder grobfahrlässig verursachte.

7. Transporte

Materialtransporte sind im Mietpreis nicht inbegriffen.

8. Helfer

Werden durch den Mieter für die Montage- und Demontearbeiten Helfer zur Verfügung gestellt, müssen diese mit der richtigen und der Tätigkeit entsprechenden Schutzausrüstung (Schutzhelm und Sicherheitsschuhe, etc.) und Fahrbewilligungen (Stapler, Hebebühnen, etc.) ausgerüstet und entsprechend versichert sein. Alle Helfer haben sich an die Weisungen des Personals der Thierstein AG zu halten. Aus arbeitssicherheitstechnischen Gründen behält sich die Thierstein AG vor, Personen vom Bauplatz zu verweisen. Für allfälligen Bauverzug übernimmt die Thierstein AG keine Haftung. Die Thierstein AG übernimmt nur die Montageleitung und keine Personalplanungsaufgaben. Allfällige Mehraufwände unserer Mitarbeitenden werden nach Aufwand zu den aktuellen Tarifen der Thierstein AG verrechnet, insbesondere, wenn die Helfer nicht in der vereinbarten Anzahl zur Verfügung stehen.

9. Die Pflichten des Mieters

a. Das Mietmaterial muss in vollständigem, unbeschädigtem und sauberem Zustand zurückgegeben werden. Es ist untersagt, Klebefolien jeglicher Art

(Klebeband, Abziehbilder, Teppichband, etc.) sowie Haftklammern, Reisinägel, Schrauben oder Nägel anzubringen. Reparaturen und Nachreinigungen werden dem Mieter nach effektivem Aufwand zum aktuell gültigen Stundenansatz plus Materialkosten verrechnet.

- Grills, Fritteusen und andere Geräte mit Dampf- oder Rauchentwicklung dürfen nur in dafür vorgesehenen Anbauten, oder Küchenzeilen eingesetzt werden.
- Wird die Montage und Demontage durch die Thierstein AG ausgeführt, so hat der Mieter dafür zu sorgen, dass der Montageplatz vor und nach der Veranstaltung genügend lange zur Verfügung steht.
- Falls die Montage- und Demontearbeiten vom Mieter selbst vorgenommen werden, ist er allein verantwortlich für die Schäden, die aus Montagefehler entstanden sind.
- Eine allfällige Überprüfung der erstellten Bauten durch die zuständigen Kontrollorgane Regierungsstatthalteramt, Gebäudeversicherung, Baupolizei, Feuerpolizei, Feuerwehr etc.
- Verankerungen, Verstrebungen und Verspannungen garantieren die statische Voraussetzung für die Bauten. Sie dürfen weder verändert noch entfernt werden.
- Blitzschutz/Erdung der Bauten muss durch den Mieter erfolgen.
- Schnee und Regen: Die Hallen sind nicht schneelastgerecht und sind aus diesem Grund vom Mieter 24h/7T von jeglicher Schneelast zu befreien, beispielsweise durch genügende Beheizung und unverzügliche Schneeräumung. Auch bei Regen muss das Zelt 24h/7T auf Wassersäcke kontrolliert und diese umgehend entfernt werden. Dies im Zeitraum von Montagebeginn bis Demontageende. Kann die Zeltanlage nicht vom Schnee und Wassersäcken befreit werden, ist diese umgehend zu evakuieren. Allfällige Schäden sind vom Mieter zu tragen.
- Wind/Sturm: Zelte sind bei Wind und über Nacht bei unbeaufsichtigtem Zustand komplett zu schliessen. Bei Windgeschwindigkeiten von über 75 km/h sind sämtliche Zeltanlagen zu evakuieren. Allfällige Schäden sind vom Mieter zu tragen.
- Die Errichtung von offenen Grill- und Feuerstellen oder offenes Feuer ist in den Zelten verboten.
- Sämtliche Beschilderung über Notausgänge usw. sowie die Sicherheitsvorkehrungen für beispielsweise Brandbekämpfung
- Abhandgekommenes Material (z.B. Tische, Bänke, Blachenmaterial) wird dem Mieter in Rechnung gestellt.

Für Folgen aus Nichtbeachtung dieser Vorschriften lehnen wir zum Voraus jede Haftung ab.

10. Versicherungen

Sämtliche Mietobjekte sind in der Schweiz gegen Feuer und gegen Elementarschäden versichert. Ausgenommen sind Sengschäden. Wir machen speziell darauf aufmerksam, dass unsere Elementarschadenversicherung lediglich die in unserem Besitze befindlichen Güter deckt.

Nicht versichert sind:

- Unfälle, die betriebsfremde Hilfskräfte während der Montage- und Demontagezeit zustoßen
- Schäden infolge Terrors, Vandalen Akte, Aufruhr, Krieg oder Erdbeben
- Beschädigung an umliegenden Gebäuden, Telefon-, Freileitungen etc.
- Eigentum von Drittpersonen, betriebsfremde Fahrzeuge
- Installationen aller Art, die nicht durch uns ausgeführt wurden
- Schäden infolge undichter Stellen, wie Anbauten zu Zelten, zu Gebäuden etc.
- Ausstellungsgüter, Standbauten, Bühnenrequisiten, Musikinstrumente, Einrichtungen von Dritten: Diese Güter sind durch die Organisation oder durch die Besitzer zu versichern
- Diebstahl (siehe Eigentumsvorbehalt)

Falls die Versicherung Schaden aus vorgenannten Punkten übernimmt, wird der Selbstbehalt weiterverrechnet.

11. Zahlungsfristen

Im Allgemeinen sind die Rechnungen 30 Tage nach Erhalt, netto ohne Abzug, fällig. Unberechtigte Skontoabzüge werden in jedem Fall nachbelastet. Wir behalten uns vor eine Anzahlung zu verlangen.

Allfällige Reklamationen müssen innert 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung eingereicht werden.

12. Preisanpassungen

Die Thierstein AG behält sich vor, falls sich unbeeinflussbare Kostenfaktoren (z.B. Treibstoffkosten, LSVA, Steuern, etc.) verändern, diese entsprechend der Veränderung direkt weiter zu belasten.

13. Mehrwertsteuer

Sofern nichts anderes ausgewiesen, sind sämtliche Tarife exkl. der aktuell gültigen gesetzlichen schweizerischen Mehrwertsteuer.

14. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird von beiden Parteien Aarwangen anerkannt.

15. Verschiedenes

Die vorangegangenen Bestimmungen sind integrierter Bestandteil des Mietvertrages. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages müssen schriftlich getroffen werden. Im Übrigen gilt das Schweizer Obligationenrecht über den Miet- und Werkvertrag.